

Kryptowährungen und Steuerpflicht: Was Anleger jetzt wissen müssen – DAC8, das neue Transparenzgesetz und das steigende Risiko steuerstrafrechtlicher Verfolgung

Einleitung

Bitcoin, Ethereum, Staking, DeFi – was lange als regulatorische Grauzone galt, ist längst ins Visier der Finanzbehörden geraten. Seit dem **1. Januar 2026** gilt in Deutschland das neue **Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz (KStTG)**, das die europäische DAC8-Richtlinie in nationales Recht umsetzt ¹. Kryptobörsen und andere Dienstleister sind nun verpflichtet, Transaktionsdaten ihrer Nutzer automatisch an die deutschen Steuerbehörden zu melden ². Was früher schwer nachvollziehbar war, wird heute systematisch erfasst. Für Anleger, die Krypto-Gewinne bisher nicht vollständig erklärt haben, engt sich das Zeitfenster für eine strafbefreiende Selbstanzeige rapide ein. Dieser Beitrag erklärt, was sich ändert, welche steuerstrafrechtlichen Risiken entstehen und was jetzt zu tun ist.

1. Was ist DAC8 – und was ändert sich konkret ab 2026?

DAC8 steht für die achte Änderungsrichtlinie zur administrativen Zusammenarbeit der EU-Steuerbehörden (Richtlinie 2023/2226 des Rates vom 17. Oktober 2023) ¹. Sie ist Teil eines umfassenden EU-Regulierungspakets für Kryptowerte, das neben DAC8 auch die MiCA-Verordnung und die sogenannte Transfer of Funds Regulation (TFR) umfasst ³.

In Deutschland wurde die Richtlinie durch ein eigenes Stammgesetz umgesetzt: das **Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz (KStTG)**, das der Bundestag am **6. November 2025** verabschiedete und dem der Bundesrat am **19. Dezember 2025** zustimmte ¹. Das Gesetz ist seit **1. Januar 2026** in Kraft.

Das KStTG verpflichtet Krypto-Dienstleister – also Börsen, Broker, Verwahrstellen und Handelsplattformen – dazu, jährlich umfangreiche Daten ihrer Nutzer an das **Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)** zu melden ². Gemeldet werden müssen unter anderem:

- **Name, Anschrift, Steuer-Identifikationsnummer** und Geburtsdatum des Nutzers
- **Art und Bezeichnung der gehandelten Kryptowerte** (Bitcoin, Ethereum, Stablecoins etc.)
- **Transaktionsvolumen, Marktwerte, Anzahl der übertragenen Einheiten**

- **Käufe, Verkäufe, Tauschgeschäfte**, Staking-, Lending- und NFT-Transaktionen
- **Übertragungen auf externe Wallets** (Self-Custody) ^{3 4}

Wichtig: Die Meldepflicht gilt auch für **nicht in der EU ansässige Anbieter**, sofern sie Dienstleistungen für in Deutschland steuerpflichtige Personen erbringen ⁴. Der **erste Meldezeitraum** ist das gesamte Kalenderjahr 2026; die Meldungen müssen bis zum **31. Juli 2027** beim BZSt eingehen ⁵. Dieses leitet die Daten anschließend an die zuständigen Landesfinanzämter weiter ².

Eigene Wallets ohne Plattformbindung (sog. Self-Custody Wallets) unterliegen selbst keiner direkten Meldepflicht. Jedoch können Plattformen Informationen über Transfers zu solchen Wallets an die Behörden übermitteln ³.

Fazit: DAC8 schafft keine neuen Steuerpflichten – die bisherigen Regeln zur Besteuerung von Kryptowerten bleiben unverändert. Was sich ändert, ist der **Informationsfluss**: Die Finanzbehörden erhalten erstmals systematisch und automatisiert Zugang zu Transaktionsdaten ².

2. Welche Steuerpflichten gelten – und wo lauern die größten Risiken?

Die steuerliche Grundsystematik für Kryptowerte gilt unverändert fort ²:

- **Private Veräußerungsgewinne** (§ 23 EStG): Wer Kryptowährungen im Privatvermögen hält und innerhalb von **zwölf Monaten** verkauft, muss den Gewinn als sonstige Einkunft versteuern. Nach Ablauf der Jahresfrist sind Gewinne im Privatvermögen grundsätzlich **steuerfrei** ⁶.
- **Betriebsvermögen**: Für im Betriebsvermögen gehaltene Kryptowerte gilt die Jahresfrist nicht; Gewinne sind als gewerbliche Einkünfte voll steuerpflichtig ².
- **Mining, Staking, Lending, Forging**: Diese Tätigkeiten begründen unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtige Einkünfte – entweder als Gewerbeeinkünfte oder als sonstige Einkünfte. Es gibt hier keine steuerbefreiende Jahresfrist ².

In der Beratungspraxis zeigen sich wiederkehrende Risikobereiche. Die Steuerfahndung konzentriert sich insbesondere auf ⁷:

- **Kurzfristige Veräußerungsgewinne** aus den Boomjahren 2020–2022, die nicht oder nur unvollständig erklärt wurden
- **Staking-, Lending-, Airdrop- und DeFi-Erträge**, deren steuerliche Einordnung häufig unterschätzt wird

- **NFT-Trading und Play-to-Earn-Einnahmen** mit hohem Umsatz bei gleichzeitig lückenhafter Steuererklärung
- **Intransparente Multi-Plattform-Nutzung** mit mehreren Börsen und Wallets ohne konsistente Dokumentation

Das **Landesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität NRW (LBF NRW)** hat bereits Sammelauskunftersuchen nach § 93 Abs. 1a AO an Kryptobörsen gestellt und im Jahr 2025 Daten zu **rund 4.000 Steuerfällen** mit Transaktionen aus den Jahren 2019 bis 2022 erhalten ⁷. Das Ergebnis: ein bundesweites Steuermehrergebnis im **deutlich zweistelligen Millionenbereich**. Die Behörden werden dieses Vorgehen intensivieren ⁷.

Die Deutsche Steuergewerkschaft schätzt den jährlichen Steuerausfall im Bereich Kryptowerte in Deutschland auf einen **dreistelligen Millionenbetrag** ⁸. Laut Schätzungen wurden in Deutschland im Jahr 2024 insgesamt **47,3 Milliarden Euro** an realisierten Kryptogewinnen erwirtschaftet – bei schätzungsweise **7 Millionen Krypto-Nutzern** ⁸.

Fazit: Die Finanzverwaltung prüft Kryptosachverhalte mit zunehmender Intensität – und durch DAC8 erhält sie jetzt die technische Infrastruktur dafür. Wer in der Vergangenheit nicht vollständig deklariert hat, steht vor einem erheblich gestiegenen Entdeckungsrisiko.

3. Steuerhinterziehung bei Krypto: Strafrecht, neue Ermittlungsmethoden und die Selbstanzeige als Ausweg

Das Strafrecht: § 370 AO und seine Konsequenzen

Steuerhinterziehung nach § 370 Abgabenordnung (AO) liegt vor, wenn gegenüber dem Finanzamt unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht werden und dadurch Steuern verkürzt werden ⁶. Dies gilt selbstverständlich auch für nicht oder fehlerhaft erklärte Krypto-Gewinne.

Die Konsequenzen sind erheblich:

- **Einfache Steuerhinterziehung:** Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu **5 Jahren**
- **Besonders schwerer Fall** (u. a. bei hinterzogenen Beträgen von mehr als **50.000 Euro**): Freiheitsstrafe bis zu **10 Jahren** ^{6 9}
- **Verjährungsfristen:** Bei einfacher Hinterziehung 5 Jahre, bei besonders schwerem Fall 10 Jahre – die Behörden können also weit in die Vergangenheit zurückblicken ⁶

Hinzu kommen **Bußgelder**: Für Krypto-Dienstleister, die ihren Meldepflichten nicht nachkommen oder unvollständige Selbstauskünfte akzeptieren, drohen Sanktionen von bis zu **50.000 Euro pro Fall** ⁹.

Neue Ermittlungswaffen: KI, Blockchain-Forensik und automatisierter Datenabgleich

Die Finanzverwaltung setzt zunehmend auf **KI-gestützte Analysetools** zur Auswertung von Blockchain-Daten. Spezialsoftware verknüpft Börsendaten, On-Chain-Transaktionen, Wallet-Adressen und Bankbewegungen, um Geldflüsse lückenlos nachzuzeichnen – auch über dezentrale Plattformen (DEX) und ausländische Börsen hinweg ⁷. Über **KYC-Querverbindungen** können Ermittler persönliche Identitäten auch dort rekonstruieren, wo Nutzer glaubten, anonym agiert zu haben ⁷. Die Behörden haben für die Prüfung dieser Daten bis zu **zehn Jahre Zeit** ⁷.

Die strafbefreiende Selbstanzeige: Das Zeitfenster schließt sich

Wer in der Vergangenheit Krypto-Gewinne nicht oder unvollständig erklärt hat, kann sich durch eine **strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO** wirksam schützen – wenn er handelt, bevor das Finanzamt ermittelt ⁹.

Eine wirksame Selbstanzeige erfordert:

1. **Vollständige Berichtigung** aller unrichtigen oder unvollständigen Angaben für alle unverjährten Steuerjahre
2. **Fristgerechte Nachzahlung** aller hinterzogenen Steuern inklusive Zinsen nach § 235 AO
3. **Rechtzeitigkeit**: Die Selbstanzeige muss eingereicht werden, bevor ein Sperrgrund eintritt (z. B. Bekanntgabe einer Außenprüfung, Einleitung eines Strafverfahrens) ⁶

Wichtig: Eine unvollständige Selbstanzeige entfaltet **keine strafbefreiende Wirkung** und dokumentiert gleichzeitig die Tat. Angesichts der Komplexität von Krypto-Portfolios ist professionelle anwaltliche Begleitung dringend zu empfehlen ⁶.

Durch das Inkrafttreten des KStTG und die mit DAC8 verbundenen Meldepflichten ab 2026 steigt die Wahrscheinlichkeit einer Entdeckung **strukturell und dauerhaft**. Das Bundesfinanzministerium und die Steuerfahndungsbehörden werden voraussichtlich auch **Zeiträume vor 2026 intensiv prüfen** – insbesondere im Hinblick auf Mining, Staking und Lending ².

Was bedeutet das für Sie?

Die Einführung des Kryptowerte-Steuertransparenzgesetzes markiert einen **Paradigmenwechsel** in der steuerlichen Erfassung digitaler Vermögenswerte ⁸. Was bisher weitgehend von der freiwilligen Mitwirkung der Steuerpflichtigen abhing, wird nun durch automatisierte Datenflüsse kontrolliert.

Konkret empfehlen wir:

- **Transaktionshistorie lückenlos sichern** – für alle offenen Steuerjahre, einschließlich Kaufpreise, Verkaufszeitpunkte und Kurswerte in Euro
- **Steuerliche Lage professionell überprüfen lassen** – insbesondere bei Staking, Lending, DeFi-Erträgen, NFTs und Multi-Plattform-Nutzung
- **Selbstanzeige rechtzeitig erwägen** – das Zeitfenster für eine strafbefreiende Korrektur schließt sich mit zunehmender Datentransparenz
- **Bei Behördenpost sofort Rechtsrat einholen** – unbedachte Antworten können ein Strafverfahren begründen oder eine spätere Selbstanzeige sperren

Haben Sie Krypto-Gewinne in der Vergangenheit nicht vollständig erklärt oder sind Sie unsicher, ob Ihre Steuererklärungen korrekt sind? **Sprechen Sie uns an** – wir beraten Sie diskret, kompetent und mit dem Ziel, Ihre Situation rechtssicher zu klären.

Dieser Blog-Beitrag dient der allgemeinen Information und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung. Stand: Mai 2026.

BERGISCHE SEKUNDANZ

Rechtsanwälte Lichtinghagen & Partner

IHR ANSPRECHPARTNER



Ursula Lichtinghagen

Geschäftsführende Partnerin Steuern/Betriebsprüfungen

Rechtsanwältin / Steuerberaterin / Fachanwältin für Steuerrecht

BERGISCHE SEKUNDANZ - Rechtsanwälte Lichtinghagen & Partner mbB

0221 / 9854 - 9999

kanzlei@bergische-sekundanz.de

Bornerhof 5-7, 51643 Gummersbach - Haus Kerberg

www.bergische-sekundanz.de

Online weiterlesen

Aktuelle Fassung dieses Fachbeitrags

www.bergische-sekundanz.de/journal/kryptowaehrungen-und-steuerpflicht-was-anleger-jetzt-wissen-muessen-dac8-das-neue-transparenzgesetz-und-das-steigende-risiko-steuerstrafrechtlicher-verfolgung

